



Landesamt Für Geologie und Bergbau Rheinland-Pfalz  
Postfach 10 02 55 | 55133 Mainz

BGE  
Bundesgesellschaft für Endlagerung  
Herrn  
Willi-Brandt-Straße 5  
38226 Salzgitter

Bundesgesellschaft für Endlagerung mbH Zentrale Salzgitter	
Tgb.-Nr.	7
Eingang	07. Feb. 2018
	Sec. 3

Emy-Roeder-Straße 5  
55129 Mainz  
Telefon 06131 9254-0  
Telefax 06131 9254-123  
Mail: office@lgb-rlp.de  
www.lgb-rlp.de  
26.01.2018

Mein Aktenzeichen Ihr Schreiben vom Ansprechpartner/in / E-Mail  
Bitte immer angeben! 20.12.2017  
4250/17-001

Telefon  
06131 9254-

## Datenabfrage StandAG

Sehr geehrter

hiermit danke ich Ihnen für die Erläuterungen zu der gewünschten Datenlieferung.

Sie hatten die Teufenbegrenzung der angeforderten Bohrdaten mit E-Mail vom 10.10.2017 an den DK der geologischen Dienste aufgehoben, so dass das Landesamt für Geologie und Bergbau (LGB) Ihnen nunmehr den gesamten Bohrdatenbestand in einer Größenordnung von 25.000 bis 30.000 Bohrungen in der Landesfläche von Rheinland-Pfalz überlassen soll. Unsere Datenauswertung hat Folgendes ergeben:

- digital sind die Lagekoordinaten von ca. 90% der Bohrungen vorhanden
- die Bohrungen verfügen nur untergeordnet (< 10%) über geologisch verifizierte Schichtenverzeichnisse nach den einschlägigen DIN/ISO-Vorgaben, ansonsten liegen ungeprüfte Bohrmeisterangaben vor
- bei etwa  $\frac{3}{4}$  der Bohrungen sind die Schichtenbeschreibungen nur analog vorhanden
- etwa 90 % der Bohrungen stammen von privaten Dritten und sind entsprechend als vertraulich gekennzeichnet.

Bankverbindung: Bundesbank Filiale Ludwigshafen  
BIC MARKDEF1545  
IBAN DE 79 545 000 000 054 501 505  
Ust. Nr. 26/673/0138/6





In Ihrem Schreiben vom 20.12.2017 erbitten Sie die Übersendung aller relevanten Daten. Bitte spezifizieren Sie diese Anforderung, insbesondere welche Informationen Sie neben den Lageangaben und den Inhabern der Rechte benötigen. Von hier kann leider nicht beurteilt werden, was von Ihnen als relevant eingestuft wird. Aus geologischen Gesichtspunkten kann kein Sinn darin erkannt werden, Ihnen z.B. Schichtenverzeichnisse flacher Bohrungen unter 100 m von z.B. Lösslehm über devonischen Tonschiefern aus dem Westerwald zuzusenden, zumal diese Bohrungen von den Vorgaben des StandAG nicht erfasst werden.

Das LGB hatte Sie bereits informiert, dass es Vertragspartner innerhalb des Kohlenwasserstoff-Verbundes sind, dessen Daten in einem Kohlenwasserstoff-Fachinformationssystem zentral beim LBEG erfasst vorliegen. Die frei zugänglichen Informationen beinhalten die eigentlichen Titeldaten wie Name, Lage oder aktueller Eigentümer der abgefragten Bohrung. Darüber hinaus werden auf dieser Ebene bereits weiterführende Informationen wie Angaben zur Fündigkeit oder zum Endhorizont der Öffentlichkeit zur Verfügung gestellt. Weitere Informationen können wir Ihnen ohne Zustimmung der Eigentümer der Bohrungen auch nicht geben (s.u.).

Ich gehe daher weiterhin davon aus, dass diese Daten von Ihren Mitarbeitenden direkt abgerufen und deshalb durch das LBG nicht gesondert an Sie geliefert werden müssen. Weitergehende Informationen sind als Betriebs- und Geschäftsgeheimnisse klassifiziert. Wenn diese für Sie relevant sind, können sie bei den aufgeführten Besitzern direkt abgefragt werden.

Auch Ihrer Bitte, weitere noch fehlende Daten privater Dritter zur Verfügung zu stellen, würde das LGB gerne nachkommen. Informationshalber verweisen wir hierzu auf die rechtssichere Handhabung, die im „Leitfaden zur Nutzung und Bereitstellung von Bohrdaten“ (<http://www.lgb-rlp.de/service/lgb-downloads/allgemeines.html>) für Rheinland-Pfalz festgeschrieben ist. Leider beschränkt sich Ihre bisherige rechtliche Klärung weiterhin auf die Vorgaben des StandAG und würdigt die bereits während des Workshops am 05.09.2017 zugesagte Beantwortung der straf- und zivilrechtlichen Fragen weiterhin nicht. Die von Ihnen abgegebene Erklärung ersetzt keine rechtliche Prüfung.

Bis zur Klärung dieser Fragestellungen sehe ich mich außer Stande, meine Mitarbeiter entsprechend zu beauftragen oder anzuweisen. Verstöße gegen das Urheberrecht



bzw. die Weitergabe von Betriebs- und Geschäftsgeheimnissen sind strafrechtlich bewehrt, zudem sind Schadensersatzforderungen Dritter gegen das Land Rheinland-Pfalz zu befürchten.

Auf der Grundlage einer entsprechenden rechtlichen Bewertung wird Ihnen das LGB auch diese angeforderten Daten selbstverständlich gerne zur Verfügung stellen. Ohne rechtliche Klärung ist es erforderlich, dass wir zu jeder Bohrung den Auftraggeber resp. den Eigentümer ermitteln, damit Sie von dort die Freigabeerklärung anfordern können.

Ergänzend teile ich Ihnen Folgendes mit:

In Rheinland-Pfalz wird das Rheinische Schiefergebirge fast ausschließlich aus Ton-schiefern und Sandsteinen aufgebaut, die nach Kenntnis des Staatlichen Geolo-gischen Dienstes (Punkt-, Flächen- und Raumdaten) mindestens bis in Tiefen von über 3.000 m reichen. Regional verbreitet werden die schwach metamorph über-prägten Gesteine in der Eifel und im Westerwald von quartären bzw. tertiären Vulkani-ten durchschlagen. Am Südrand des Hunsrücks finden sich Quarzite und Ton-schiefer in steiler und z.T. überkippter Lagerung. In den Talauen und dem Neuwieder Becken werden diese Gesteine oberflächennah von fluviatilen Lockergesteinen über-lagert. Aufgrund dieses regionalgeologischen Gebirgsaufbaus kann das Vorkommen von Salzen, Kristallingesteinen und Tonsteinen, die die Kriterien von Wirtsgesteinen im Sinnen des StandAG erfüllen, ausgeschlossen werden. Das LGB beabsichtigt daher bei Vorhaben innerhalb des Rheinischen Schiefergebirges keine detaillierte Einzelfallprüfung mehr durchzuführen.

Wegen der grundsätzlichen Bedeutung dieser Angelegenheit erhält das Ministerium für Wirtschaft, Verkehr, Landwirtschaft und Weinbau eine Kopie dieses Schreibens.

Mit freundlichen Grüßen